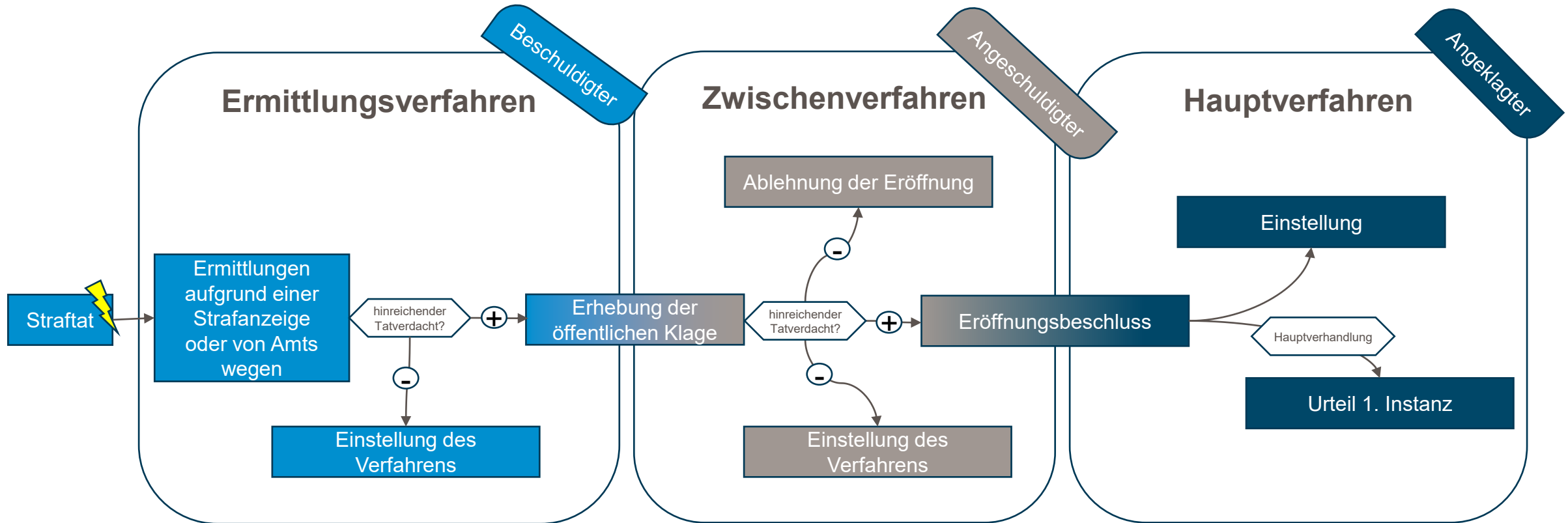




Ablauf des Strafverfahrens

von der Straftat bis zum Strafurteil





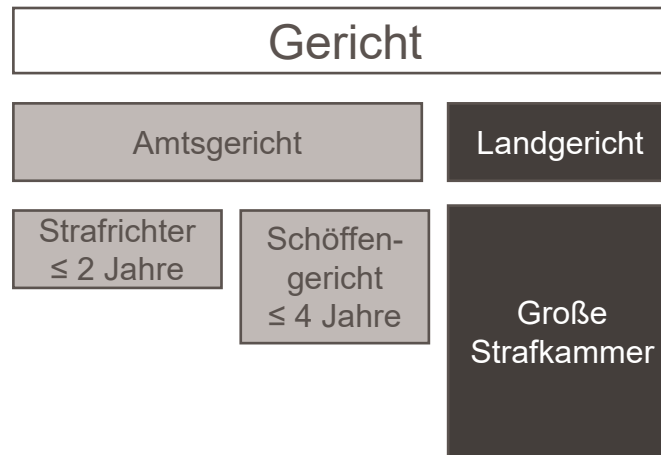
Beschuldigter

Ermittlungsverfahren

- Polizei
- Staatsanwaltschaft
als „Herrin des
Ermittlungsverfahrens“
- Ermittlungsrichter
(Richter am Amtsgericht)
→ zuständig für richterliche
Untersuchungshandlungen, wenn
Staatsanwaltschaft dies für
erforderlich hält

Angeschuldigter

Zwischenverfahren



Angeklagter

Hauptverfahren

- zuständiges Gericht
- Staatsanwaltschaft als
Vertreterin der
Anklage
- Verteidiger



Polizei

- Zeugenvernehmungen
- Sicherung von Sachbeweisen z.B. Urkunden, Lichtbilder, Asservate wie Tatwaffe, DNA-Spuren, Fingerprints
- Beschuldigtenvernehmung

Staatsanwaltschaft

- Vernehmung weiterer Zeugen
- Entscheidung über weitere Ermittlungsmaßnahmen
- Beantragung von Maßnahmen, die mit besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriffen verbunden sind beim Ermittlungsrichter

Ermittlungsrichter

erlässt Beschluss z.B. über

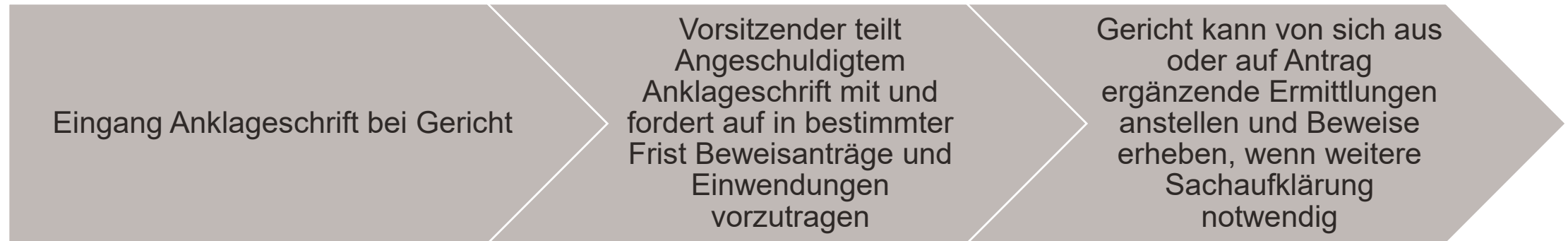
- Durchsuchung
- Blutentnahme
- Körperliche Untersuchung
- Überwachung der Telekommunikation
- Haftbefehl / Unterbringungsbefehl



Nach Abschluss der Ermittlungen prüft die Staatsanwaltschaft, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt d.h. ob eine Verurteilung des Beschuldigten nach Aktenlage wahrscheinlich ist.

⇒ Wenn nicht: Einstellung des Verfahrens

⇒ Wenn ja: Erhebung der öffentlichen Klage



Gericht prüft, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, d.h. ob eine Verurteilung des Beschuldigten nach Aktenlage wahrscheinlich ist.

⇒ Wenn nicht: Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens

⇒ Wenn ja: Eröffnung des Hauptverfahrens (Eröffnungsbeschluss)



Vorbereitung der Hauptverhandlung

- Bestimmung von Terminen für die Hauptverhandlung
- Ladungen von Verfahrensbeteiligten

Hauptverhandlung

- Aufruf der Sache
- Feststellung der Anwesenheit
- Belehrung von Zeugen und Sachverständigen über ihre Pflichten
- Vernehmung des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen
- Verlesung der Anklageschrift
- Belehrung des Angeklagten über Aussagefreiheit
- Vernehmung des Angeklagten zur Sache
- Beweisaufnahme, z.B. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Ansehen von Beweismitteln (Augenschein), Verlesung von Urkunden
- Plädoyers
- Letztes Wort des Angeklagten
- Beratung des Gerichts
- Urteilsverkündung



Prozessurteil

→ Verfahren wird eingestellt
wegen eines Verfahrenshindernisses z.B. Verjährung

Sachurteil

Verurteilung

- Überzeugung des Gerichts, dass der Angeklagte, die ihm in der Anklageschrift zur Last gelegte Tat begangen hat
- Gericht verhängt eine tat- und schuldangemessene Strafe (Geld- und/oder Freiheitsstrafe, ggf. zusätzlich Nebenfolgen (z.B. Fahrverbot) oder Maßregeln der Besserung und Sicherung (z.B. Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufsverbot).

Freispruch

- aus rechtlichen Gründen: z.B. wegen Schuldunfähigkeit
- aus tatsächlichen Gründen: Die Tat konnte dem Angeklagten nach der durchgeführten Beweisaufnahme nicht nachgewiesen werden.

Anordnung einer
Maßregel der
Besserung und
Sicherung



Voraussetzungen für die Durchführung eines Sicherungsverfahrens:

1. Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten z.B. aufgrund von Krankheit → gegen jemanden der ohne Schuld handelt, kann keine Strafe verhängt werden; bei gefährlichen Taten kommen nur Maßnahmen in Betracht, um die Öffentlichkeit zu schützen
2. Mögliche Maßnahmen:
z.B. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
Diese Maßnahmen müssen nach Akteninhalt und insbesondere psychiatrischem Gutachten zu erwarten sein
3. Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung des Sicherungsverfahrens



Besonderheiten des Sicherungsverfahrens:

- im Ermittlungsverfahren: statt Haftbefehl → **Unterbringungsbefehl**
- statt Anklageschrift → **Antragsschrift**
- statt Angeklagter → **Beschuldigter** genannt
- Zuständigkeit der **Großen Strafkammer des Landgerichts**, wenn Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus in Frage kommt
- **Sachverständiger** ist insbesondere über den Zustand des Beschuldigten zu vernehmen
- Voraussetzungen der **Verurteilung zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**
 - **rechtswidrige Tat**
 - im Zustand der **verminderten Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit** begangen
 - **Gefährlichkeitsprognose**: Erwartung, dass Täter aufgrund psychischer Erkrankung, die zur Anlasstat geführt hat, weitere erhebliche Straftaten begehen wird und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist
- Besonderheit: Die zuvor genannte Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird vom Gericht **zeitlich unbegrenzt** angeordnet.



Kontakt:

Pressestelle des Landgerichts Aschaffenburg
pressestelle@lg-ab.bayern.de

Kontaktstelle Schulen des Landgerichts
Aschaffenburg
kontaktstelle-schulen@lg-ab.bayern.de

weitere Informationen unter anderem zum
Ablauf einer Gerichtsverhandlung finden Sie
unter:

<https://www.justiz.bayern.de/service/broschueren/>





Justiz ist für die
Menschen da.